

den himmlischen Segen auf sie herabzuziehen¹, und offenbar handelte es sich dabei um die Fortsetzung einer alten römischen Sitte², die mit germanischen Verhältnissen nichts zu tun hat. Wem sollte es wohl eingefallen sein, wider den Willen der Eltern mit fremden Knaben solche Familienfeste zu feiern? Die Abschneidung des Haupthaars und Scherung oder auch nur Berührung des Bartes waren ferner symbolische Handlungen für die Adoptierung, aber die wenigen und meist noch recht sagenhaften Beispiele beziehen sich nur auf Fürstlichkeiten und stellen politische Akte dar, die völkerrechtliche Verbindungen von freundschaftlichem Charakter einleiten sollten³.

Alle bisherigen Quellenzeugnisse sprechen nur vom männlichen Geschlecht, von Jünglingen und Majestäten, und nun wird die Sache noch weit wunderlicher: auch das Scheren eines Mädchens gegen den Willen der Eltern belegt derselbe Titel der *Lex Salica* mit der hohen Strafe von 45 sol.:

A XXXIV, 2 'Si vero puella sine voluntatem parentum tunsoraverit, sol. XLV. culpabilis iudicetur,

B 1 XXIV, 3 'Si vero puella sine ('extra' B 3) consilium parentum tunderit, IDCCC denarios, qui faciunt sol. XLV, culpabilis iudicetur'.

Haben denn auch die Franken fremde Mädchen in Masse geschoren, und welchen Zweck soll die Prozedur beim weiblichen Geschlecht gehabt haben? Sohm denkt an eine Entführung! Hat man je von einem Entführer gehört, dass er die Geschmacklosigkeit besass, seiner Geliebten die Haare abzuschneiden, und müssten sich nicht die Anschauungen im Punkte der Liebe seitdem vollständig ge-

1) Gregorii Liber Sacramentorum (Migne, Patr. Lat. 78, col. 233): 'Oratio ad capillaturam' und 'Oratio ad barbas tondendas'. Schon im Sacramentarium Gelas. III, 83 (Migne 74, col. 1229) findet sich die 'Oratio pro eo, qui prius barbam tondit'. 2) Petronius, Saturae 13, 6: 'Amici', inquit, 'hodie servus meus barbatoriam fecit, homo praefiscini frugi et micarius. Itaque tangomenas faciamus et usque in lucem cenemus'. Vgl. Thesaurus Linguae Latinae Vol. II, col. 1745, über 'barbatoria', und col. 1747 über 'barbitondium'. Man weihte den ersten Bart den Göttern (über die 'depositio barbae' vgl. Paulys Real-Encyclopädie, 1899, III, col. 33) beim Eintritt ins Mannesalter und feierte den Tag durch Gastmähler und Geschenke wie einen zweiten Geburtstag; das Haupthaar aber wurde einige Jahre vorher geschoren und ebenfalls den Göttern geweiht. Die lustigen Nonnen im Kloster der h. Radegunde in Poitiers feierten in den heiligen Hallen nicht bloss Verlobungen, sondern auch 'barbaturias'; vgl. Gregor, Hist. Fr. X, 16. 3) J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, Göttingen 1881³, S. 146. 464.